

**Tischvorlage 2020/244**

Verfasser:  
Ordnungsamt, Lothar Kleb

Stand: 30.09.2020

Az. 650.3

Beteiligung:  
Amt für Tourismus und Stadtmarketing

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2020	öffentlich
---------------------------------------	------------	------------

**Corona-Maßnahmen: Konzept für Außengastronomie im Winter**

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Konzept für die Winterbestuhlung sowie der Gebührenbefreiung für die Sondernutzung in dieser Wintersaison zu.

## Sachverhalt:

Die wochenlangen Betriebsschließungen und die Corona-Schutzmaßnahmen stellen die Gastronomie vor besondere Herausforderungen. Mit den bislang geltenden Regelungen über die Sondernutzung im Winter (maximal 1/3 der Sommerfläche) sind Auflagen wie beispielsweise das Abstandsgebot nicht umzusetzen. Hinzu kommt das Gästeverhalten: Gäste halten sich lieber im Freien an der frischen Luft auf, als in geschlossenen Gasträumen. Durch kühle Temperaturen wird dieser Aufenthalt allerdings schwierig. In einer Gesprächsrunde mit Gastwirten und der Verwaltung am 15.09.2020 konnte die besondere Lage dargelegt und Möglichkeiten, um die Folgen abzumildern, diskutiert werden.

Der DEHOGA Baden-Württemberg wirbt dafür, den Gastronomen die Sondernutzungserlaubnisse zu verlängern und Möglichkeiten für eine Bewirtung im Freien auch in der kalten Jahreszeit zu eröffnen. Der DEHOGA weist auch auf die wirtschaftliche Situation und Notwendigkeiten für die Gastronomie hin. Durch Abstandsgebote und coronabedingte Beschränkungen haben die Gastwirte erhebliche Einbußen zu verkraften.

Nach den städtischen Sondernutzungsrichtlinien umfasst die Sommersaison die Monate März bis Oktober, dementsprechend ist eine eingeschränkte Winternutzung von November bis Februar möglich. Eine besondere, großzügigere Regelung für die Sommer-Nutzung ist bereits umgesetzt. Für die Sondernutzung in den kommenden Wintermonaten von November 2020 bis Februar 2021 sollen folgende Regelungen gelten:

1. Es wird maximal die Hälfte der (erweiterten) Sommer-Nutzungsfläche zugelassen. Berücksichtigt werden dabei die räumlichen Gegebenheiten, wie verkehrliche Belange, Rettungsgassen, Feuerwehraufstellflächen oder das Maß der bisherigen Bewirtschaftungsflächen.
2. Ein zusätzlicher Wetterschutz für die Gäste wird zugelassen, beispielsweise als Seitenwände (Seitenbehang) an den bestehenden Sonnenschirmen oder als mobile Windschutzelemente mit einer Höhe bis zu 1,60 m.
3. Soweit Sonnenschirme mit Windschutz aufgrund der örtlichen Situation ungeeignet sind, können auch hochwertige Pavillons zugelassen werden. Dabei sind maximal zwei Pavillons in Kombination möglich, ebenso dürfen auch bei den Pavillons nur an zwei Seiten Wetterschutzbehänge oder Windschutzelemente angebracht werden.
4. Freiluftheizungen in jeglicher Form wie Heizpilze, Heizstrahler etc. bleiben verboten. Sehr zielgenaue für den Außenbereich zugelassene Wärmequellen, wie Heizdecken und beheizte Möbel können eingesetzt werden.
5. Auf die Sondernutzungsgebühr wird auch für die Wintersaison (November 2020 bis einschließlich Februar 2021) verzichtet.

Die Erlaubnisse für die Winternutzung werden jeweils nach einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten erteilt.

Wichtig ist auch bei der Winternutzung ein stimmiges Altstadtbild zu bewahren. Einrichtungen sind möglichst transparent und leicht zu halten. Bauliche Anlagen (Vordächer, Wintergärten etc.) sind nicht vorgesehen.

Die Mindereinnahmen bei den Sondernutzungsgebühren lassen sich im Voraus nicht benennen, diese hängen insbesondere von der Anzahl der Anträge und dem Maß der Sondernutzungen ab.

**Kosten und Finanzierung:**

Siehe Sachverhalt

**Anlage/n:**

Keine